

Darstellung der Einnahmen und Ausgaben in den Kapiteln

1 Innerhalb eines Kapitels sind Einnahmen und Ausgaben grundsätzlich in der Ordnung des Gruppierungsplans aufzuführen.

2 Für die Darstellung von Titeln in Titelgruppen gilt folgendes:

2.1 Die Titelgruppen sind im Anschluss an die nicht zu Titelgruppen gehörenden Titel unter der Überschrift „Titelgruppen“ aufzuführen. Für die Reihenfolge der Titel innerhalb der Titelgruppe gilt Nr. 1 entsprechend.

2.2 Die Titel innerhalb der Titelgruppe sind durch Verwendung der Ziffern 60 bis 99 in der vierten und fünften Stelle der Titelnummer von den übrigen Titeln zu unterscheiden.

2.3 Nach dem letzten Titel der Titelgruppe ist die Summe der Titelgruppe nachrichtlich anzugeben.

2.4 Die bei den Titeln innerhalb der Titelgruppe veranschlagten Beträge sind in der „Zusammenfassung der Einnahmen und Ausgaben der Kapitel“ aufzunehmen.

3 Innerhalb eines Kapitels sind Summen der Hauptgruppen und Titelgruppen zu bilden.

4 Änderung von Titelnummern, Umsetzung von Titeln in ein anderes Kapitel

Wird innerhalb eines Kapitels eine Titelnummer geändert, so ist bei dem geänderten Titel im Haushaltsplan beim Soll des Vorjahres und dem Rechnungsbetrag des vorletzten Jahres der bisherige Betrag auf Null zu reduzieren. Auf die Änderungen ist in den Erläuterungen hinzuweisen.

5 Umsetzen/Zusammenfassen von Titeln

Wird ein Titel umgesetzt bzw. mehrere Titel zu einem Titel zusammengefasst, so sind bei dem erweiterten Titel

- alle Titel (ggf. mit Kapiteln) aufzuführen, aus denen sich der neue/erweiterte Titel zusammensetzt;
- das Soll des Vorjahres und der Rechnungsbetrag des vorletzten Jahres des/der bisherigen Titel auszuweisen; Umgesetzte Titel erhalten automatisch eine Erläuterung Nr. 1: "Im Vorjahr bei Kapitel ... Titel ..."

	Soll V-Jahr EUR	Ist V V-Jahr EUR
1.	200.100	200.000
2.	-	-
Zusammen	200.100	200.000

Zusätzlich ist folgender Hinweis aufzunehmen:

Mehr durch Umsetzung von Titel

- oder ggf. -

Mehr durch Umsetzung von zusammen ... EUR von Titel und Kapitel sowie durch ...

oder, falls trotz der Zusammenfassung eine niedrigere Ausgabe zu begründen ist:

Weniger nach Umsetzung von Titel durch ...

- oder ggf. -

Weniger nach Umsetzung von zusammen ... EUR von Titel und Kapitel Titel sowie durch ...

6 Teilung von Titeln

6.1 Wird ein Teil des Ansatzes eines Titels umgesetzt, so ist

6.1.1 bei der bisherigen Haushaltsstelle in die Erläuterungen folgender Hinweis aufzunehmen:

Weniger nach Umsetzung nach Titel

- oder, falls trotz der Umsetzung eine höhere Ausgabe zu begründen ist -

Mehr - nach Umsetzung von zusammen ... EUR nach Titel und Kapitel Titel - durch ...

6.1.2 bei der neuen Haushaltsstelle die Überschrift der Erläuterungen wie folgt zu fassen:

Vorjahr mitveranschlagt bei Titel

- oder, falls ein Titel mit Ansatz vorhanden ist -

Mehr nach Umsetzung von ... EUR von Titel

6.1.3 der Vorjahresansatz und der Rechnungsbetrag des Vorjahres-Ist des geteilten Titels sind unverändert bei der bisherigen Haushaltsstelle nachzuweisen.

6.2 Wird der Ansatz eines Titels gesplittet (ein Quelltitel wird vollständig zu zwei Zieltiteln A und B umgesetzt und fällt selbst weg) so ist

6.2.1 bei der bisherigen Haushaltsstelle der Vermerk „umgesetzt nach Kapitel/Titel A und Kapitel/Titel B“ auszubringen

6.2.2 bei den neuen Haushaltsstellen sind in die Erläuterungen folgende Hinweise aufzunehmen: „Im Vorjahr anteilig bei Kapitel/Titel“

6.2.3 Das Vorjahres-Ist und das Vorjahres-Soll werden in zwei separaten Erläuterungstabellen bei den neuen Haushaltsstellen entsprechend der tatsächlichen Aufteilung nachgewiesen.

7 Wegfall von Titeln

Werden Titel gegenüber dem Vorjahr nicht wieder aufgenommen, so sind diese als „Weggefallene Titel“ zu kennzeichnen. Die als „weggefallen“ gekennzeichneten Titel werden im Kapitel jeweils vor der Summe der betreffenden Hauptgruppe aufgeführt. Dabei steht die Titelnnummer in Klammern.

Fallen Titel durch Umsetzung weg erscheint automatisch der Vermerk „umgesetzt nach Kapitel/Titel“

8 Darstellung der Ist-Ergebnisse

Sind Einnahmen und Ausgaben im vorletzten Jahr an anderer Haushaltsstelle als im Haushaltsplanungsjahr nachgewiesen, vereinnahmt oder geleistet worden, so ist dies grundsätzlich nicht besonders kenntlich zu machen.

9 Belegung freigewordener Titelgruppennummern oder Titelnnummern mit Ausgaberesten

Eine im Haushaltsplan verwendete Titelgruppe oder Titelnnummer darf nach ihrem Freiwerden erst im 3. Jahr auf das der letzten Verwendung folgende Haushaltsjahr mit einer anderen Zweckbestimmung neu belegt werden.

Das gilt entsprechend für die Titelnnummer eines für die Abwicklung eines Ausgaberestes bestimmten - im Haushaltsplan nicht ausgebrachten - Titels.

10 Zahlungen in fremder Währung

Ansätze für Zahlungen in fremder Währung sind nach den amtlich festgestellten Devisenkursen umzurechnen. Die Devisenkurse sind bei der zuständigen Landeszentralbank zu erfragen. Der Umrechnungskurs ist in den Erläuterungen anzugeben.